

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

2/2011

11. Jahrgang S. 49–92 April 2011

Aus dem Inhalt

- *Nemeczek* – Die Vertragsübernahme als Regelungsgegenstand des UN-Kaufrechts S. 49
- *Friehe* – Die Setzung der unangemessen kurzen Nachfrist im CISG mit einem Ausblick auf das BGB (Teil 3) S. 57
- *OLG Thüringen und LG Aachen* – Einbeziehung von AGB in einen dem CISG unterliegenden Vertrag S. 79
- *OGH* – Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG bei einer Teillieferung im Rahmen eines Sukzessivlieferungsvertrags S. 85
- *BGH* – Handelsvertreterausgleichsanspruch ist Entgeltforderung i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB S. 88

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

Ass. iur. Jacobus Bracker, Hamburg

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York

PD Dr. Christiana Fountoulakis, Basel

Prof. Dr. Peter Huber, Mainz

Dr. Stefan Kröll, Köln

Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz

Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg

Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln;

RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

sellier.elp



MANZ 

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Die Vertragsübernahme als Regelungsgegenstand des
UN-Kaufrechts
Heinrich Nemeček, Freiburg 49

Die Setzung der unangemessen kurzen Nachfrist im
CISG mit einem Ausblick auf das BGB (Teil 3)
Prof. Dr. Heinz Albert Friehe, Salzgitter 57

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 8 CISG

1. Die Einbeziehung von AGB richtet sich im Falle
eines dem CISG unterliegenden Vertrages nach Art. 8
CISG. Zur wirksamen Einbeziehung von AGB ist –
anders als nach deutschem unvereinheitlichtem Recht
– die Übersendung der Bedingungen nötig; den Ver-
tragspartner trifft keine Erkundigungspflicht.
2. Schweigen auf ein Angebot hin stellt für sich
genommen gem. Art. 8 CISG keine Annahme da; es
sind die Gesamtumstände des Falles zu prüfen.
Deutschland: OLG Thüringen,
Urteil vom 10.11.2010 – 7 U 303/10 79

Art. 5, 23 EuGVVO, Art. 8 CISG

1. Zu den Voraussetzungen einer wirksamen
Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 23 EuGVVO.
2. Zur wirksamen Einbeziehung von AGB in einem
dem CISG unterliegenden Vertrag ist es erforderlich,
dass diese dem Vertragspartner in einer ihm ver-
ständlichen Sprache übersandt werden.
Deutschland: LG Aachen,
Urteil vom 22.6.2010 – 41 O 94/09 82

Art. 25, 39 Abs. 1, 51, 73, 82 CISG

1. Im Falle der Vertragsverletzung bei einer Teilliefe-
rung im Rahmen eines Sukzessivlieferungsvertrags
kann der Verkäufer jedenfalls bei teilbaren Leistungen
die Teilrückabwicklung verlangen. Nur bei unteil-
baren Leistungen kann eine Teilverletzung in schwe-
ren Fällen eine wesentliche Vertragsverletzung im
Sinne des Art. 25 CISG darstellen.
2. Bei teilbaren Leistungen bezieht sich der Rechts-
verlust gemäß Art. 82 CISG nur auf den Teil der Lie-
ferung, der nicht im Wesentlichen in dem Zustand
zurückgeben kann, in dem er übergeben wurde.
3. Eine Untersuchungs- und Rügefrist von insgesamt
14 Tagen ist, mangels besonderer Umstände, ange-
messen.
4. Die Rüge muss die Vertragswidrigkeit genau
beschreiben; pauschale Aussagen und allgemein for-
mulierte Beanstandungen genügen nicht. Die Rüge
muss den Verkäufer in die Lage versetzen, angemessen
reagieren zu können. Es reicht aus, dem Verkäufer das
wesentliche Ergebnis einer ordnungsgemäßen Unter-
suchung so mitzuteilen, dass er sich ein Bild vom
geltend gemachten Mangel machen kann.
Österreich: OGH, Urteil vom 31.8.2010 –
4 Ob 98/10f 85

Handelsvertreterrecht

§ 89b HGB; § 288 Abs. 2 BGB

1. Eine Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB liegt unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) vor, wenn die Forderung auf die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung gerichtet ist, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht (Anschluss an BGH, Urteil vom 21.4.2010 – XII ZR 10/08). Einer synallagmatischen Verknüpfung zwischen der Leistung des Gläubigers und der Zahlung durch den Schuldner bedarf es nicht.

2. Der Handelsvertreterausgleichsanspruch ist Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB. Deutschland: BGH, Urteil vom 16.6.2010 – VIII ZR 259/09

88

Buchbesprechung

Chitty on Contracts
Martin Illmer, Hamburg

91

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon +49 (0)40/37 85 88 11, Telefax +49 (0)40/37 85 88 99
herber@internationales-handelsrecht.net
Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleitung

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon +49 (0)40/37 85 88-0, Telefax +49 (0)40/37 85 88-88
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

IHR ist ein Gemeinschaftsprojekt der Verlage sellier. european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net und Manz, Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Österreich, Tel.: +43/1/531 61-0, Fax: +43/1/53 16 11 81, www.manz.at, verlag@manz.at. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier. european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor.

Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Kristin Rothe, Anschrift wie Verlag (s.elp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2011.

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.
Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte pro Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print oder Online) € 132,-. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82,-. Versandkosten für Deutschland € 5,10, für Ausland € 18,- (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Abonnenten der Printausgabe können für zusätzlich € 66,- auf das Online-Archiv zugreifen. Für Institutionen bieten wir Mehrplatzlizenzen des Online-Archivs an, Preise auf Anfrage. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print oder PDF) € 25,-; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

ISSN 1617-5395